



**Entwurf**

# Satzung

Stand 15.06.2011

**Betriebs-sport-Verband  
Hessen e. V.**

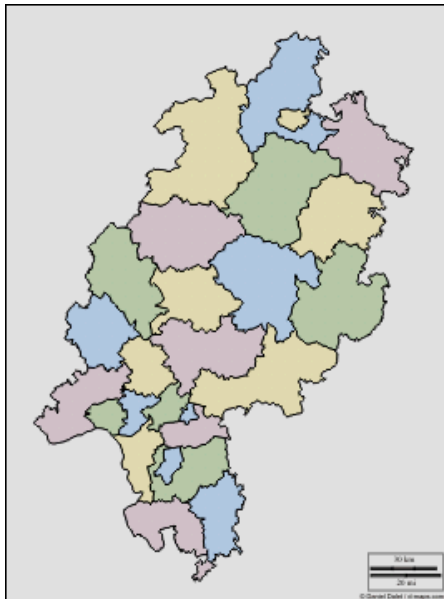
## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geltungsbereich
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Zweck und Aufgabe
- § 4 Grundsätze
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Datenschutz
- § 7 Haftung
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Beginn der Mitgliedschaft
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Finanzen, Beiträge, Entgelte und Gebühren
- § 12 Spiel- und Sportbetrieb
- § 13 Veranstaltungen
- § 14 Sportversicherung
- § 15 Organe des Verbandes
- § 16 Verbandstag
- § 17 Beirat
- § 18 Vorstand (Präsidium)
- § 19 Kassenrevisoren / Kassenprüfung
- § 20 Verbandsordnungen
- § 21 Bezirke
- § 22 Organe der Bezirke
- § 23 Bezirksvorstand
- § 24 Sparten
- § 25 Ehrenrat
- § 26 Ehrenordnung
- § 27 Sportrechtsordnung
- § 28 Auflösung
- § 29 Gerichtsstand
- § 30 Inkrafttreten

**Präambel**

Die am 20.11.1952 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Nr. 5599 eingetragene Firmen- und Behörden-Sportvereinigung Frankfurt wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22.02.1957 in Betriebssport-Verband Hessen e.V. umbenannt. Die Satzung vom 10.10.1952 wurde mehrfach geändert, zuletzt am 11.05.1996.

Mit Beschluss des außerordentlichen Verbandstages vom 88.88.2011 wurde diese Satzung des BSV Hessen e.V. mit nachfolgendem Wortlaut neu gefasst.

**§ 1 – Name, Sitz und Geltungsbereich**

1. Der Verband trägt den Namen Betriebssport-Verband Hessen e.V. (nachstehend BSV genannt), hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt eingetragen.
2. Der BSV bildet den Zusammenschluss der Mitglieder des organisierten Betriebssports der hessischen Bezirke und deren Betriebssportgemeinschaften (nachfolgend BSG genannt).
3. Die Farben des BSV sind rot/weiß. Im Verbandseblem wird der Hessenlöwe dargestellt.

**§ 2 – Verbandszugehörigkeit**

1. Der BSV ist berechtigt, Dachorganisationen beizutreten; jedoch ist die Selbständigkeit des BSV zu wahren.
2. Der BSV ist Mitglied des Deutschen Betriebssportverbandes (DBSV) und dadurch auch Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), außerdem Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. (LSB) als Verband mit besonderer Aufgabenstellung und des Bildungswerks Hessen e.V. des LSB Hessen e.V.

**§ 3 – Zweck und Aufgabe**

1. Zweck des BSV ist die Förderung des Sports, der Kunst und Kultur; er ist die Dachorganisation des hessischen Betriebssports.
2. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch die Förderung des Betriebssports als Breiten- und Freizeitsport sowie durch kulturelle und künstlerische Veranstaltungen (Durchführung von Konzerten, Theater- und Chorveranstaltungen).
3. Der BSV fördert den Betriebssport als Breiten- und Freizeitsport, er dient der Prävention und Rehabilitation. Der Betriebssport soll als Ausgleich gegenüber der beruflichen Tätigkeit dienen, ohne Spitzen- oder Leistungssport anzustreben.
4. Der BSV ist geeignet, dem Sport neue Kräfte zuzuführen; er will vor allem solche Personen dem Sport näher bringen/öffnen, die sonst diesem fernblieben oder aus anderen Gründen keine Möglichkeit hätten, (Betriebs-)Sport auszuüben.
5. Der BSV hat die Aufgabe, die Mitglieder des BSV zu beraten und zu unterstützen sowie ihre Interessen zu vertreten.
6. Der BSV vertritt den Betriebssport im Bereich seiner Zuständigkeit nach außen.
7. Der BSV fördert die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden/Organisationen.

#### § 4 – Grundsätze

1. Der BSV bekennt sich zum Amateursport.
2. Der BSV bekennt sich ausdrücklich zum Grundsatz des fairen, humanen, manipulationsfreien und dopingfreien sportlichen Wettkampfs; er tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping Code (NADC) und den World Anti Doping Code (WADC) an.
3. Jede Bestrebung parteipolitischer, rassistischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt. Der BSV wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen.  
  
Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Behinderung oder Zugehörigkeit bestimmter sozialer Gruppen entgegen.
4. Er bekennt sich zur gesellschaftlichen Integration, er fördert das bürgerschaftliche Engagement und die Umwelt. Den Auswirkungen des demografischen Wandels und deren Folgen für den Betriebssport ist Rechnung zu tragen.
5. Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der BSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSV fremd sind, begünstigt werden oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.  
  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
7. Ein unmittelbares Mitglied des BSV (§ 8 Zi. 1 a) ist rechtlich und finanziell selbstständig.

#### § 5 – Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Der BSV darf keinen Gewinn erstreben. Er muss seine Mittel ausschließlich unter dem Gebot der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit für die Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwenden.
2. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Für den Ersatz von Auslagen (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) besteht Anspruch auf Aufwendungsersatz im Sinne von § 670 BGB.
4. Für Tätigkeiten im Auftrag des Verbandes sind Zahlungen von Aufwandspauschalen im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtspauschale) zulässig; dies gilt auch für Zahlungen an Vorstandsmitglieder. Nähere Einzelheiten über Höhe und Umfang sind in der Spesenordnung (SpO) zu regeln, die vom Vorstand festzulegen sind.
5. Zur Bewältigung der Verbands- und Bezirksaufgaben können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushalts- und Kassenlage hauptamtliche Beschäftigte angestellt, Dritte sowie Mitglieder der Organe (z.B. Vorstandsmitglieder) angemessen vergütet/honoriert werden.
6. Über die Anstellung hauptamtlicher Beschäftigter entscheidet grundsätzlich der Vorstand, bei Beschäftigung von Organmitgliedern der Beirat.
7. Die Anstellung hauptamtlicher Beschäftigter bei den rechtlich unselbständigen Bezirken bedarf im Sinne von § 26 BGB der Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstandes.

Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht obliegt in diesen Fällen dem vertretungsberechtigten Vorstand. Es kann auf andere Vorstandsmitglieder des Verbandes und/oder der Bezirke delegiert werden. Nähere Einzelheiten sind in der Finanz- und Beitragsordnung und der Geschäftsordnung geregelt.

## § 6 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BSV werden bei Eintritt eines Mitglieds personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Sportler/ Einzelmitglieder (vollständiger Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung etc.) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutzgesetze) aufgenommen, in einem EDV-System gespeichert, verändert und weiterverarbeitet; sie dürfen ausschließlich nur für Verbandszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.
3. Den Organen des BSV, deren Mitgliedern und Mitarbeitern oder für den BSV tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem BSV hinaus.
4. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und über Nichtmitglieder werden vom Verband grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszwecks nützlich sind (u.a. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen etc.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

## § 7 – Haftung

1. Die Mitglieder und deren Personen haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem BSV, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit für den BSV verursachen.

## § 8 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BSV ist freiwillig. Ein Mitglied, dessen Einstellung sich mit den Zielen und Aufgaben des BSV vereinbart, kann sein:
  - a) ein Bezirk, der rechtlich selbständig ist (unmittelbares Mitglied)
  - b) aus dem Bereich eines rechtlich unselbständigen Bezirkes (mittelbares Mitglied)
    - eine Betriebssportgemeinschaft (BSG), die in Hessen ansässig ist
    - eine sonstige Sportgruppe (SG)
    - eine Sportgruppe der Bundeswehr (BW) und der Bundespolizei (BP),
  - c) eine BSG, SG, BW und BP, die keinem Bezirk angehört oder außerhalb des Landes Hessen ihren Sitz hat, sofern in dem betroffenen Land kein organisierter Betriebssport besteht
  - d) eine natürliche und juristische Person (Einzelmitglied), die den BSV finanziell und ideell unterstützt
2. Die Mindestmitgliedszahl einer BSG, SG, BW, BP beträgt fünf Personen.
3. Mitglied kann auch eine BSG aus dem Zusammenschluss von mehreren Firmen/Behörden werden, wenn diese nicht in der Lage sind, eigenständig am Sportbetrieb teilzunehmen.
4. In Ausnahmefällen kann sich eine BSG im Bereich eines Konzerns/einer Firmengruppe bilden, falls dieser Konzern/diese Firmengruppe eine gemeinsame BSG unterhält und ihren Geschäftssitz im selben Bezirk hat. In diesen Fällen ist die Mitgliedschaft von Gastmitgliedern nicht zulässig.
5. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

## § 9 – Beginn der Mitgliedschaft

1. Für rechtlich unselbständige Bezirke gelten §§ 21 ff. dieser Satzung.
2. Die schriftliche Anmeldung eines rechtlich selbständigen Bezirkes ist an den Vorstand zu richten. Nach Vorliegen sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen und nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen (u.a. genehmigte und eingetragene Satzung, Protokoll der Gründungsversammlung einschließlich der Wahlergebnisse, analoge und konkludente Regelungen zu dieser Satzung, insbesondere gemäß § 21 ff.) etc. entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann Einspruch beim Beirat eingelegt werden; er entscheidet endgültig über einen Beitritt.
3. Bisherige rechtlich unselbständige Bezirke, die rechtlich selbständig werden, sind nach Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Ziffer 2 dieser Satzung zum 01.01. des nächsten Jahres als selbständiges Mitglied aufzunehmen.

4. Die Anmeldung von einer BSG/SGBW/BP, die keinem Bezirk zugeordnet werden kann oder ihren Sitz außerhalb Hessens hat, ist direkt an den BSV zu richten. Über deren Aufnahme und Zuordnung zu einem Bezirk entscheidet der Verbandsvorstand. Dieses Mitglied sollte möglichst dem geografisch nächstgelegenen Bezirk zugeordnet werden.
5. Die gleiche Regelung gilt für natürliche und juristische Personen.
6. Weitere Einzelheiten sind in der Spiel- und Sportordnung (SSO) geregelt, die vom Beirat zu beschließen ist.

#### § 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss (Streichung) und Tod.

Der Austritt eines Bezirkes und einer BSG/SG/BW/BP als auch von Einzelmitgliedern ist durch schriftliche Kündigung per Einschreiben mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Halbjahresende an den Verbandsvorstand zu erklären. Das jeweilige Mitglied muss die für seine Sportler ausgestellten Mitgliedsausweise bis spätestens zum letzten Tag der Mitgliedschaft zurückgeben, im anderen Fall ist die Kündigung unwirksam.

2. Der Verbandsvorstand kann Mitglieder auf schriftlich begründeten Antrag eines zuständigen Geschäftsführenden Bezirksvorstandes oder aufgrund eines eigenen Beschlusses in folgenden Fällen ausschließen:
  - a) bei Verstoß gegen die Satzung oder andere Ordnungen des BSV, der Bezirke oder Vereinbarungen mit Verbänden (z.B. DBSV)/Organisationen
  - b) bei Verstoß gegen das Ansehen des BSV, der Bezirke oder eines seiner Mitglieder
  - c) bei Verstoß gegen einen der Grundsätze aus § 4 der Satzung
3. Vor der Entscheidung des Verbandsvorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschlussantrag innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen (Anhörung). Gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes ist Einspruch innerhalb von vier Wochen zulässig. Der Beirat oder der Verbandstag entscheidet endgültig.
4. Die Streichung / Auflösung eines unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn rückständige Forderungen (z.B. Mitgliedsbeiträge etc.) von mindestens drei Monaten bestehen und mindestens zweimal schriftlich per Einschreiben gemahnt und spätestens im zweiten Mahnschreiben die Streichung angekündigt wurde. Die Streichung kann frühestens nach vier Wochen zum Monatsschluss erfolgen.  
  
Die gleiche Regelung gilt, wenn wiederholt erforderlicher Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden (siehe auch § 11 Ziffer 10 dieser Satzung).
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem BSV bzw. der Bezirke. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft im vollen Umfang zu leisten.

#### § 11 – Finanzen, Beiträge; Entgelte und Gebühren

1. Der BSV erhebt von seinen Mitgliedern zur Durchführung der Verbandsaufgaben und sportlichen Veranstaltungen Beiträge, Entgelte, Gebühren und Umlagen.
2. Die Mitgliedsbeiträge für den BSV werden jährlich von den unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern erhoben.
3. Höhe und Umfang der Beiträge sowie nähere Einzelheiten werden in der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) geregelt, die vom Verbandstag zu beschließen ist.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden von den zuständigen Bezirken jeweils zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig und nach dem Stand am 31.12. des Vorjahres eingezogen und an den BSV weitergeleitet.
5. Für Einzelmitglieder wird vom jeweiligen Vorstand der Mitgliedsbeitrag direkt erhoben.
6. Die Mitgliedsbeiträge an Dritte (z.B. DBSV) werden gesondert berechnet. Erhöhen diese Institutionen ihre Beiträge, ist der Verbandsvorstand berechtigt, diese in entsprechender Höhe anzupassen.
7. Eine Beitragsbefreiung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, der vom Verbandsvorstand zu beschließen ist.
8. Die Bezirke können in eigener Verantwortung weitere Mitgliedsbeiträge, Entgelte, Gebühren und Umlagen erheben.
9. Art und Höhe der Entgelte und Gebühren sowie Umlagen werden vom Verbandsvorstand / den Bezirken je nach Anlass festgelegt.
10. Werden Mitgliedsbeiträge, Entgelte, Gebühren, Umlagen etc. nicht fristgerecht gezahlt oder Bilanzen/G+V, Jahresberichte, Mitgliedererhebungen und Versicherungsmeldungen nicht termingerecht vorgelegt, kann der jeweilige Vorstand je Erinnerung einen Säumniszuschlag von bis zu 500,00 € ggf. auch wiederholt festsetzen.

#### § 12 – Spiel- und Sportbetrieb

1. Der Spiel- und Sportbetrieb des BSV ist in der Spiel- und Sportordnung (SSO) geregelt, die vom Beirat zu beschließen ist.
2. Grundsätzlich ist jedes unmittelbare und mittelbare Mitglied berechtigt am Spiel- und Sportbetrieb des BSV teilzunehmen, sobald die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen (siehe Beginn der Mitgliedschaft).
3. Die Teilnahme von Profisportlern (Personen, die auch nur für geringes Entgelt Sport in einer Sportart ausüben) sind von der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen des BSV in der betroffenen Sportart ausgeschlossen (Wahrung des Amateurstatus).

4. Sportler, die an sportlichen Wettkämpfen eines Sportfachverbandes in den drei höchsten Spielklassen als Aktive mitwirken oder einem sog. A-, B- oder C-Kader eines Sportfachverbandes angehören, können in dieser Sportart an sportlichen Wettbewerben des BSV zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen etc. nicht teilnehmen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Beirates.
5. Weitere Einschränkungen für aktive Sportler einzelner Sportfachverbände aus niedrigeren Spielklassen an der Teilnahme von Wettbewerben des BSV bleiben der Entscheidung der Bezirke überlassen.

### § 13 – Veranstaltungen

1. Zur Sicherung und Steigerung der Attraktivität sowie Wettbewerbsfähigkeit führt der BSV sportliche Wettbewerbe durch und macht zeitgemäße Sportangebote. Sie sollen für den Betriebssport werben und für jedermann Anreiz geben, sportlich aktiv zu werden.
2. Zur Pflege und Förderung des Gemeinsinns soll jährlich eine Gemeinschaftsveranstaltung stattfinden.
3. Die Durchführung der Veranstaltungen kann einem Mitglied übertragen werden. Steht kein Bewerber aus dem Kreis des Betriebssports zur Verfügung, kann eine andere fachlich geeignete Institution beauftragt werden.

### § 14 – Sportversicherung

1. Der BSV schließt für seine Mitglieder und deren Sportler eine allgemeinverbindliche Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bei einem adäquaten Versicherer ab, deren Anzahl bis zum 01.01. eines Jahres über die Bezirke dem Verbandsvorstand zu melden bzw. zu beantragen ist. Die Anzahl der Versicherten ist zeitnah dem Versicherer zu melden.
2. Sportler von Mitgliedern, für die anderweitig eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, sind von dieser Regelung ausgenommen (Fremdversicherung). In diesem Fall ist bis zum 01.01. eines Jahres der Versicherungsschutz über die Bezirke dem Verbandsvorstand nachzuweisen (Kopie des Vertrages und aktueller Zahlungsbeleg/-bestätigung).
3. Bei Abschluss neuer Versicherungsverträge sind der Leistungskatalog und die Mindestkriterien jeweils zu überprüfen und ggf. zeitgemäß anzupassen, die vom Beirat zu bestätigen sind.

### § 15 – Organe des Verbandes

Die Organe des BSV sind:

- a) der Verbandstag
  - b) der Beirat
  - c) der Verbandsvorstand
  - d) die Bezirke
  - e) der Ehrenrat
2. Die Bezirke können die eigene Rechtsfähigkeit bei dem zuständigen Registergericht/Finanzamt beantragen. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sie sind dem Verbandsvorstand mindestens zwei Monate vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
  3. Satzung, Sportrechtsordnung, Richtlinien, Spiel-, Wettkampf- und Turnierordnungen des DBSV/BSV/der Bezirke, Vereinbarungen mit anderen Verbänden/Organisationen sowie Entscheidungen, welche der BSV/die Bezirke im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen, sind für alle unmittelbare und mittelbare Mitglieder bindend.

### § 16 – Verbandstag

Der ordentliche / außerordentliche Verbandstag ist das oberste Organ des BSV.

1. a) Der ordentliche Verbandstag muss alle vier Jahre bis spätestens 30. November des Jahres stattfinden.
- b) Der Verbandsvorsitzende lädt unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich ein.
- c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vorher dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen.
- d) Die endgültige Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- e) Die Tagesordnung kann zu Beginn des Verbandstages durch einen Dringlichkeitsantrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit erweitert werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt.
2. Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat mindestens die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- a) die Tätigkeitsberichte des Verbandsvorstandes
  - b) die Rechnungslegung
  - c) die Berichte der Kassenprüfer
  - d) die Entlastung des Verbandsvorstandes
  - e) die Wahlen
  - f) die Beschließung des Haushaltsrahmenplanes für die nächsten vier Jahre
  - g) Anträge (soweit solche vorliegen)
  - h) Beschlussfassung über Verträge/Vereinbarungen mit anderen Verbänden/Organisationen
3. a) Ein außerordentlicher Verbandstag wird einberufen, wenn es der Verbandsvorstand oder der Beirat für erforderlich halten.
- b) Der außerordentliche Verbandstag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung des Verbandsvorstandes oder des Beirats einzuberufen. Der Verbandsvorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich ein.
- c) Der außerordentliche Verbandstag kann nur über die angekündigten Tagesordnungspunkte beschließen.
4. a) Jeder ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen eines Verbandstages. Solche Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
- Der Verbandsvorstand hat die Anträge umgehend an die Bezirke weiterzuleiten.
- b) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Bei Beantragung von geheimer Wahl wird geheim und schriftlich abgestimmt.
5. Den Tagungsort bestimmt der Verbandsvorstand. Die Versammlungsleitung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
6. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Das Stimmrecht wird von den Delegierten der Bezirke ausgeübt. Ein Delegierter kann bis zu 10 Stimmen eines Bezirkes vertreten.
8. Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Bezirksvorsitzenden (Vertreter) sowie die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des Verbandes und der Bezirke haben auf dem Verbandstag eine „persönliche“ Stimme.

9. Das einzelne Stimmrecht eines Delegierten ergibt sich aus der Anzahl der BSGen/SGen der Bezirke nach dem Stand am 01.01. des laufenden Kalenderjahres.
10. Stimmberechtigt ist nur, dessen Bezirk die Mitgliedsbeiträge oder sonstige Forderungen fristgerecht (Fälligkeit 31.03. des laufenden Jahres bzw. vier Wochen nach Anforderung) gezahlt, die Jahresberichte, Mitgliedererhebung und Versicherungsmeldung sowie Bilanz und G+V-Rechnung termingerecht (Fälligkeit 31.03. des nachfolgenden Jahres) vorgelegt haben.

#### § 17 – Beirat

1. Der Beirat nimmt zwischen den Verbandstagen dessen Rechte wahr; er tagt mindestens einmal jährlich. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Bezirksvorsitzenden ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Beiratssitzung einzuberufen.
2. Die Aufgaben des Beirats sind insbesondere:
- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind (u.a. Satzungsänderung und Auflösung).
  - b) Beschlussfassung des jährlichen Haushaltsplans des Verbandes
  - c) Entgegennahme der einzelnen Jahresrechnungen der Bezirke und des Verbandes
  - d) Entgegennahme der einzelnen Kassenprüfberichte der Bezirke und des Verbandes
  - e) Ersatzwahl von Mitgliedern des Verbandsvorstandes und von Kassenprüfern
3. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme; jede ordnungsgemäß einberufene Beiratssitzung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- Dem Beirat gehören an:
- a) die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter,
  - b) die Mitglieder des Verbandsvorstandes
  - c) die Ehrenvorsitzenden des Verbandes und der Bezirke
4. Die Tagesordnung und den Tagungsort der Beiratssitzung bestimmt der Verbandsvorstand. Der Verbandsvorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) ein.
5. Die Versammlungsleitung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter; er lädt mindestens einen Monat vorher ein. Die Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
6. Über die Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 18 – Verbandsvorstand (Präsidium)

1. Der Verbandsvorstand hat nach der Satzung und den Ordnungen des BSV zu handeln, die Beschlüsse des Verbandstages und des Beirates zu beachten und auszuführen; ihm obliegt die Leitung des BSV, er führt die laufenden Geschäfte, überwacht und ordnet die Arbeit der Bezirke.
2. Dem Verbandsvorstand (Präsidium) gehören an:
  - a) der / die Vorsitzende (Präsident)
  - b) vier Stellvertretende Vorsitzende (Vize-Präsidenten)
  - c) der / die Ehrenvorsitzenden (Ehrenpräsident)
  - d) der / die Beauftragte für Aus- und Weiterbildung

Der Verbandsvorstand soll ausgewogen entsprechend den Regionen des Verbandsgebietes (Nord = Kassel, Werra-Meißner, Fulda; West = Wiesbaden, Taunus; Ost = Offenbach, Hanau; Süd = Darmstadt; Bergstraße, Mitte = Frankfurt, Langen) besetzt sein.

3. Verbandsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 2. a) und b) genannten Vorstandsmitglieder. Es handeln jeweils zwei Vertretungsberechtigte gemeinsam.

Die unter 2. c) und d) genannten Vorstandsmitglieder gehören dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme an, sie sind nicht im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.

4. Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (GschO), in der insbesondere die Geschäftsführung und -verteilung sowie die Vertretung und die Koordination der Vorstandsarbeit geregelt sind.

Es sind möglichst die getrennten Aufgabenbereiche (Ressorts) Geschäftsführung, Verbandsmanagement, Finanzen, Sport, Öffentlichkeitsarbeit/Marketing zu bilden.

Die Geschäftsordnung ist dem Beirat zur Kenntnis zu geben.

5. Der Verbandsvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Dem Verbandsvorsitzenden steht ein Vorschlagsrecht für die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes zu.
7. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Verbandsvorstandsmitglied aus, so kann sich der vertretungsberechtigte Verbandsvorstand kommissarisch bis zur nächsten Beiratssitzung ergänzen, dieses eingesetzte Mitglied ist nicht für den BSV im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt, sofern er neu in dieses Gremium berufen wird. Der Beirat wählt in seiner nächsten Sitzung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

8. Der Verbandsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

9. Der Verbandsvorstand kann Ausschüsse/Kommissionen einsetzen oder Einzelpersonen mit Sonderaufgaben beauftragen.
10. Der Verbandsvorstand hat das Recht, Vorstandsmitglieder des BSV oder der Bezirke abzurufen, wenn deren Verhalten oder Arbeit verbandsschädigend ist oder gegen die Satzung, Ordnungen des BSV, Beschlüsse der Verbandstage, des Beirates und der Bezirkstage verstoßen wird.
11. Der Verbandsvorstand kann in diesen Fällen und bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Beiratssitzung / zum nächsten Bezirkstag neue Vorstandsmitglieder einsetzen, soweit es Vorstandsmitglieder der Bezirke betrifft, kann nur auf Vorschlag des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes ergänzt werden.

## § 19 – Wahl von Kassenrevisoren / Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung obliegt zwei vom Verbandstag zu wählenden Revisoren, sie sollen in Kassen- und Buchführungsfragen erfahren sein. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Für den Fall eines langfristigen Ausfalls eines der gewählten Kassenprüfer ist eine Ersatzperson zu wählen. Fällt ein weiterer Kassenprüfer aus, so wählt der Beirat bis zum Ablauf der Wahlzeit einen neuen Revisor.
2. Im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) soll mindestens zweimal eine Prüfung der Kassengeschäfte erfolgen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandsvorstand ein Prüfbericht vorzulegen.

## § 20 – Verbandsordnungen

1. Für den BSV sind nachfolgende Verbandsordnungen zu erlassen, die – sofern keine Regelungen in dieser Satzung getroffen wurden – vom Beirat zu beschließen sind.
  - Finanz- und Beitragsordnung (FBO)
  - Spiel- und Sportordnung (SSO)
  - Sportrechtsordnung (SpO)
  - Ehrenordnung (EO)
2. Vom Verbandsvorstand sind eine Geschäftsordnung (GschO) und eine Spesenordnung (SO) zu beschließen.
3. Darüber hinaus können weitere Verbandsordnungen erlassen werden.
4. Die Verbandsordnungen sind in geeigneter Form (z.B. Internet) den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## § 21 – Bezirke

1. a) Das Gebiet des Verbandes ist in Bezirke eingeteilt, deren Grenzen vom Vorstand bestimmt werden. Die Bezirke sollen geographisch denen der Stadt- und Landkreise bzw. der Sportkreise des Landessportbundes Hessen e.V. entsprechen.  
b) Name und Sitz des Bezirkes werden im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt. Eine schriftliche Anmeldung ist an den Vorstand zu richten.  
c) Die Zuordnung einer BSG/SG/BW/BP zu einem Bezirk orientiert sich nach dem geographischen Standort der BSG/SG/BW/BP. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.  
d) Bei Auflösung eines Bezirkes werden die verbliebenen Mitglieder den / dem benachbarten Bezirk(en) zugeordnet; im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
2. Die schriftliche Anmeldung einer BSG/SG/BW/BP ist über den zuständigen Bezirk dem BSV vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Bezirk; dem Vorstand bleibt ein Vetorecht vorbehalten.
3. Die schriftliche Anmeldung der einzelnen Mitglieder (Betriebssportler) erfolgt über deren BSG/SG/BW/BP bei dem zuständigen Bezirk.
4. Für Betriebssportler, die an Wettbewerben teilnehmen, ist ein Mitgliedsausweis zu beantragen. Der Beitrittserklärung ist ein aktuelles Foto beizufügen.
5. Die Mitgliedschaft eines Betriebssportlers beginnt mit dem in der Anmeldung angegebenen Eintrittstag, frühestens mit der Genehmigung des Aufnahmeantrages.
6. Die Start- und die Spielberechtigung eines Mitgliedes und deren Betriebssportler an den Wettbewerben des BSV ist in der Spiel- und Sportordnung (SSO) geregelt.
7. Die schriftliche Anmeldung der Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen) ist direkt an den zuständigen Bezirk zu richten.

## § 22 – Organe der Bezirke

1. Die Organe der Bezirke sind:
  - a) der Bezirkstag
  - b) der Geschäftsführende Bezirksvorstand
  - c) der Bezirksvorstand
  - d) der erweiterte Bezirksvorstand (Gesamtvorstand)

2. Die Bezirke sind in sich eigenständig; sie wenden die Regelungen des Verbandes analog an, sofern nachfolgend keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.
3. Der ordentliche / außerordentliche Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirkes.
  - a) Der ordentliche Bezirkstag muss alle vier Jahre bis spätestens 30. November des Jahres stattfinden.
  - b) Der Bezirksvorsitzende lädt unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher die BSG/SGen schriftlich ein.
  - c) Anträge sind spätestens vier Wochen vorher dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
  - d) Die Tagesordnung kann zu Beginn des Bezirkstages durch einen Dringlichkeitsantrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit erweitert werden.
4. Die Tagesordnung des ordentlichen Bezirkstages hat mindestens die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:
  - a) die Tätigkeitsberichte des Bezirksvorstandes
  - b) die Rechnungslegung
  - c) die Berichte der Kassenprüfer
  - d) die Entlastung des Bezirksvorstandes
  - e) die Wahlen
  - f) die Beschließung des Haushaltsrahmenplanes für die nächsten vier Jahre
  - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die nächsten vier Jahre
  - h) Anträge (soweit solche vorliegen)
5. Ein außerordentlicher Bezirkstag wird einberufen, wenn es der Geschäftsführende Vorstand oder mehr als die Hälfte der BSG/SGen für erforderlich halten. Es gelten dieselben Regelungen wie die des außerordentlichen Verbandstages.
6. Über den Bezirkstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Das Stimmrecht wird von einem Vertreter der BSG/SGen ausgeübt. BSG/SGen mit mehr als 50 Mitgliedern haben zwei Stimmen.  
  
Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des Bezirkes haben auf dem Bezirkstag eine „persönliche“ Stimme.

## § 23 – Bezirksvorstand

1. Die Bezirksvorstände haben nach der Satzung und den Ordnungen des BSV zu handeln, die Beschlüsse des Verbandstages, des Beirates und der Spartenversammlungen zu beachten und auszuführen; ihnen obliegt die Leitung der Bezirke des BSV, sie führen die laufenden Geschäfte, organisieren den Sport- und Spielbetrieb, überwachen und ordnen die Arbeit der Sparten.

Die einzelnen Bezirksvorstände arbeiten als Geschäftsführender Bezirksvorstand, Bezirksvorstand sowie erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand) und setzen sich wie folgt zusammen:

2. Dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand (GschfBV) gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) bis zu vier Stellvertretende Vorsitzende
- c) der / die Ehrenvorsitzenden (mit beratender Stimme)

Der Geschäftsführende Bezirksvorstand gibt sich und dem Bezirkspremieren eine Geschäftsordnung (GschO), in der insbesondere die Geschäftsführung und -verteilung sowie die Vertretung und die Koordination der Vorstandsarbeit geregelt sind.

Es sind möglichst die getrennten Aufgabenbereiche (Ressorts) Geschäftsführung, Verbandsmanagement einschl. Schriftführung, Finanzen, Sport, Öffentlichkeitsarbeit/Marketing zu bilden. Die Geschäftsordnung ist dem Verbandsvorstand zur Kenntnis zu geben.

3. Dem Bezirksvorstand (BV) gehören an:

- a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes
- b) die Spartenleiter der jeweiligen Sportarten
- c) der Leiter des Berufungsausschusses
- d) die Leiter der Schiedsrichterausschüsse

4. Dem erweiterten Bezirksvorstand (Gesamtvorstand) gehören an:

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes
- b) die Mitglieder der Spartenausschüsse
- c) die Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse
- d) die Kassenprüfer

5. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes werden vom Bezirkstag, die sonstigen Mitglieder des Bezirksvorstandes von der Spartenversammlung oder vom Bezirkstag für die Dauer von vier Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Kassenprüfer werden vom Bezirkstag gewählt und sollen nur einmal in ununterbrochener Folge wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer haben im laufenden Rechnungsjahr zweimal eine Kassenprüfung vorzunehmen und nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von sechs Wochen den Jahresabschluss zu prüfen.

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Bezirksvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben. Dem Bezirkstag ist über jedes Geschäftsjahr ein schriftlicher Prüfbericht vorzulegen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der jeweilige Bezirksvorstand kommissarisch bis zum nächsten Bezirkstag ergänzen.

8. Der Bezirksvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

9. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

10. Der Geschäftsführende Bezirksvorstand kann Ausschüsse bzw. Kommissionen einsetzen oder Einzelpersonen mit Sonderaufgaben beauftragen.

11. Der Geschäftsführende Bezirksvorstand hat das Recht, Vorstandsmitglieder der Bezirke abuberufen, wenn deren Verhalten oder Arbeit verbandsschädigend ist oder gegen die Satzung, Ordnungen des BSV, Beschlüsse der Verbandstage, des Beirates, der Bezirkstage und der Spartenversammlungen verstoßen wird.

12. Der Bezirksvorstand tagt jährlich mindestens zweimal, der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand treten nach Bedarf zusammen.

13. Der Bezirksvorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) zur Vorstandssitzung ein.

14. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 24 – Sparten

1. Für die einzelnen Sportarten sind Sparten in den Bezirken zu bilden, deren Leitung den Spartenleitern bzw. den Spartenausschüssen obliegen.
2. Die Spartenleitungen / die Spartenausschüsse zeichnen für den ordnungsgemäßen Sport- und Spielbetrieb verantwortlich, sie haben regelmäßig dem Bezirksvorstand zu berichten.
3. Der Spartenleitung / dem Spartenausschuss gehören an:
  - a) der Spartenleiter und dessen Stellvertreter  
und soweit erforderlich (je Größe der Sparte)
  - b) drei bis fünf Spartenausschussmitglieder
  - c) der Leiter der jeweiligen Schiedsrichtergruppe (Schiedsrichterobmann)
4. Die Spartenleitung / der Spartenausschuss wird von der Spartenhauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Spartenhauptversammlung kann auch gemeinsam mit dem ordentlichen Bezirkstag durchgeführt werden. Es ist in der Einladung zum Bezirkstag besonders darauf hinzuweisen.

Bei Neugründung von Sparten wird die Spartenleitung / der Spartenausschuss bis zur Spartenhauptversammlung oder dem nächsten Bezirkstag vom Geschäftsführenden Bezirksvorstand eingesetzt,

5. Vor jeder Spielsaison / jedem Sportjahr soll eine Spartenversammlung durchgeführt werden, in der das Spiel- und Sportprogramm, das Spiel- und Wettbewerbssystem, Teilnahmeberechtigung der einzelnen Mitglieder sowie grundsätzliche Fragen der Sparte beschlossen werden, sofern dies nicht anderen BSV-Gremien vorbehalten ist.
6. Jede Spartenversammlung ist beschlussfähig, den Vorsitz führt der Spartenleiter (Vertreter).
7. Bei den Spartenversammlungen hat jede BSG/SG eine Stimme, der Bezirksvorsitzende (Vertreter) und der Spartenleiter (Vertreter) haben eine "persönliche" Stimme.

Bei den Sparten ohne Mannschaftscharakter (z.B. Gymnastik, Leichtathletik, Nordic Walking, Radfahren, Wandern, Tanzen, Schiedsrichtergruppe etc.) hat jedes Einzelmitglied der Sparte eine Stimme.

Für die Schiedsrichtergruppen gelten dieselben Regelungen wie für die Sparten ohne Mannschaftscharakter. Ihre Tätigkeiten beschränken sich auf Fragen des Schiedsrichterwesens.

8. Über die Spartenversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Spartenleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Bezirksvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen vorzulegen ist.
9. Bei der Führung der laufenden Geschäfte, Durchführung der Spartenversammlungen und Wahlen etc. sind die Bestimmungen für den Bezirkstag und den Bezirksvorstand sinngemäß / analog anzuwenden.
10. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes können an den Spartenausschuss-Sitzungen beratend teilnehmen.
11. Eine außerordentliche Spartenversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Geschäftsführende Bezirksvorstand oder der Spartenausschuss für erforderlich halten.
12. Versammlungs- und Sitzungstermine sind mit dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand abzustimmen.
13. Alle Beschlüsse / Entscheidungen der Spartenleitungen / Spartenausschüsse unterliegen der Bestätigung durch den Geschäftsführenden Bezirksvorstand.

## § 25 – Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder des Verbandes sowie die drei dienstältesten Bezirksvorsitzenden ständig an. Außerdem wählt der Beirat für jeweils vier Jahre noch weitere drei verdiente Mitglieder, die sich um das Ansehen des Betriebssports verdient gemacht haben. Die Ehrenratsmitglieder sollen das 45. Lebensjahr vollendet haben.
2. Den Vorsitz führt der dienstälteste Ehrenvorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweitälteste Ehrenvorsitzende etc., danach das älteste bzw. zweitälteste Ehrenratsmitglied usw. Der Ehrenratsvorsitzende (Stellvertreter) lädt nach Bedarf zu einer Ehrenratsitzung ein.
3. Sofern der Ehrenrat nicht von sich aus tätig wird, hat jedes Mitglied das Recht, ihn in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder persönlicher Betroffenheit anzurufen. Er soll innerhalb von sechs Wochen zusammentreten.
4. Der Ehrenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Pflege guter Beziehungen der Mitglieder des BSV untereinander, Prävention zur Vermeidung persönlicher Differenzen im Interesse des BSV,
  - b) außergerichtliche Schlichtung / Mediation von Streitigkeiten von Mitgliedern des BSV, ggf. Ausübung der Funktion eines Schiedsgerichts,
  - c) Vorschlag von Gnadengesuchen nach Anhörung der letzten Sportinstanz
  - d) Vorschlag von Satzungsänderungen
  - e) Erarbeitung der Ehrenordnung sowie von Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung

- f) Vorschlag der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Mitglieder des Ehrenrates haben das Recht in beratender Form an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen

### § 26 – Ehrenordnung

1. Der BSV ehrt Mitglieder in Anerkennung außergewöhnlicher sportlicher Leistungen und verleiht in Würdigung besonderer und herausragender Verdienste um den Betriebssport Ehren- und Verdienstnadeln.
2. Nähere Einzelheiten regelt die Ehrenordnung (EO), die nach Vorschlag des Ehrenrates vom Beirat zu beschließen ist.

### § 27 – Sportrechtsordnung

1. Alle Angelegenheiten und Vorkommnisse, an denen Betriebssportler (Mitglieder des BSV) im Rahmen des Spiel- und Sportbetriebes beteiligt sind und einer juristischen Klärung bedürfen, sind in der Sportrechtsordnung (SpRO) geregelt, die vom Beirat zu beschließen ist.
2. Umfang und nähere Einzelheiten für Untersuchungen und Entscheidungen, die die Rechtsorgane des BSV betreffen, sind ebenfalls in der Sportrechtsordnung geregelt.
3. Rechtsorgane des BSV sind:
  - a) 1. Instanz → Spartenleiter,
  - b) 2. Instanz → Bezirks-Berufungsausschuss,
  - c) 3. Instanz → Verbands-Berufungsausschuss,

Die Entscheidung des Verbands-Berufungsausschusses ist endgültig. Das Recht der "Begnädigung" steht ausschließlich dem Verbandsvorsitzenden zu.

4. Verstößt ein Mitglied oder deren Einzelpersonen gegen diese Satzung oder eine der Verbandsordnungen, die Verbandsinteressen oder Mitgliederpflichten, so kann gegen dieses Mitglied oder Einzelperson eine Verbandsstrafe ausgesprochen werden.
5. Als Verbandsstrafen können verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Geldbuße
  - c) Ausschluss
6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen beim Beirat möglich. Der Beirat entscheidet endgültig.

7. Näheres regelt die Sportrechtsordnung. Die Verbandsstrafe verhängt der Vorstand durch Beschluss. In dringenden Fällen kann der Beschluss auch durch Telekommunikationsmittel herbeigeführt werden. In diesen Fällen ist der Beschluss auch wirksam, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder erreicht werden, aber die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmt.

### § 28 – Auflösung

1. Die Auflösung des BSV kann nur über einen für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind. Ist der Verbandstag nicht beschlussfähig, bedarf es innerhalb von drei Monaten eines neuen Verbandstages, der mit drei Viertel der vertretenen Stimmen auf jeden Fall beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des BSV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BSV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### § 29 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Standort des Registergerichts, bei dem der BSV ins Vereinsregister eingetragen ist.

### § 30 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am xx.cc.yyyy in xxccxcxcv beschlossen; sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist bei einstimmigem Votum ermächtigt, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden (Salvatorische Klausel). Spätestens in der nächsten Beiratssitzung oder beim nächsten Verbandstag sind diese Änderungen den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
3. Die bisherige Satzung vom 20.11.1952, zuletzt geändert am 11.05.1996, tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
4. Ordnungen und sonstige landesweite Regelungen des hessischen Betriebsports gelten im Sinne dieser Satzung fort, bis sie durch Beschlüsse des Verbandstages oder Beirates neu gefasst / geregelt werden.

**Entwurf**

BSV Hessen e.V.

**Finanz- und Beitragsordnung**

vom 15.06.2011

Gemäß § 11 der Satzung des Betriebssport-Verbandes Hessen e. V. wurde diese Finanz- und Beitragsordnung ergänzend zur Satzung vom xx.cc.2011 vom Verbandstag am 30.07.2011 beschlossen; sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

**§ 1 Grundsatz**

Der BSV erhebt von seinen Mitgliedern zur Durchführung der Verbandsaufgaben, sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Angelegenheiten Beiträge, Entgelte, Gebühren und Umlagen.

**§ 2 Bemessungsgröße**

Die Mitgliedsbeiträge werden nach der Personenanzahl der Mitglieder jedes Bezirkes erhoben.

Grundlage der Ermittlung der Mitgliedsbeiträge ist für das laufende Rechnungsjahr die Mitgliedererhebung zum 31.12. des Vorjahres.

**§ 3 Beitragshöhe und -umfang**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt auf der Grundlage von 36.000 Mitgliedern je Person und Jahr 0,55 €. Verringert sich die Mitgliederzahl jeweils um mehr als 2.000 Mitglieder erhöht sich der Mitgliedsbeitrag je Person/Jahr um je 0,05 €. Bei 22.000 Mitgliedern beträgt der Beitrag je Person/Jahr 1,00 €. Verringert sich anschließend die Mitgliederzahl weiter um je 1.000, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag wiederum um je 0,05 je Person/Jahr (siehe beigefügte Beitragstabelle Anlage 2).

Eine Beitragsbefreiung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In Einzelfällen kann eine Beitragsbefreiung erfolgen; sie ist ausführlich zu begründen und kann vom Vorstand ausgesprochen werden.

**§ 4 Ermächtigung / Befugnisse**

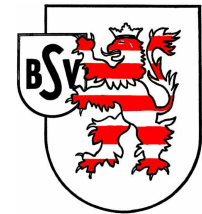
Höhe und Umfang der Beiträge werden grundsätzlich vom Verbandstag festgelegt. Nur im Ausnahmefall (z. B. wenn Kassenliquidität in Frage gestellt ist) wird der Beirat ermächtigt, bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag die Beiträge neu festzusetzen.

**§ 5 Vergütungen, Honorar und Aufwandsentschädigungen**

Im Rahmen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen können hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden. Ihre Vergütung orientiert sich in Umfang und Höhe an vergleichbaren Institutionen (z.B. LSB, HFV etc.).

Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigungen sind in der Spesenordnung geregelt.

BSV Hessen e.V.

**Entwurf****Beitragstabelle**

vom 15.06.2011

Mitgliederzahl	Beitragshöhe je Person / Jahr in €	Beitragsaufkommen insgesamt jährlich in €
36.000	0,55	19800
34.000	0,60	20400
32.000	0,65	20800
30.000	0,70	21000
28.000	0,75	21000
26.000	0,80	20800
25.000	0,85	21250
24.000	0,90	21600
23.000	0,95	21850
22.000	1,00	22000
21.000	1,05	22050
20.000	1,10	22000